

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Mathias Schulz (SPD)

vom 29. Dezember 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Januar 2023)

zum Thema:

**Nicht-kommerzielle Kunst- und Kulturveranstaltungen in Berliner
Grünanlagen – Wo stehen die Bezirke?**

und **Antwort** vom 18. Januar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Januar 2023)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Mathias Schulz (SPD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14456
vom 29. Dezember 222
über Nicht-kommerzielle Kunst- und Kulturveranstaltungen in Berliner Grünanlagen – Wo
stehen die Bezirke?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Bezirksamter von Berlin um Stellungnahmen gebeten. Sie werden in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Im Jahr 2021 hat das Abgeordnetenhaus von Berlin auf Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Die Linke und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen das Berliner Grünanlagengesetz geändert. Durch diese Änderung wurden den Bezirken die Befugnis eingeräumt, Orte zu identifizieren und ggf. herzurichten, um nicht-kommerzielle Kunst- und Kulturveranstaltungen sowie andere nicht kommerzielle Veranstaltungen zu ermöglichen und mit konkreten, verständlichen und in der Praxis durchsetzbaren Regeln zu unterlegen.

Einleitende Klarstellung:

Durch die angesprochene Änderung des Grünanlagengesetzes ist keine Veränderung der Sachlage entstanden. Es wurde in § 6 Absatz 2 GrünanlG die nicht abschließende beispielhafte Aufzählung potentiell störender/schädlicher Nutzungen öffentlicher Grün- und Erholungsanlagen um „nicht kommerzielle Kunst- oder Kulturveranstaltungen, auch mit Live-Musik, sowie andere nicht kommerzielle Veranstaltungen“ konkretisierend ergänzt. Eine Ausweisung von Flächen für nicht kommerzielle Kunst- oder Kulturveranstaltungen war aber auch zuvor bereits in Abhängigkeit der jeweiligen Begebenheiten grundsätzlich möglich. Die

Verpflichtung der Bezirke zur Ausweisung entsprechender Flächen unterliegt weiter denselben Einschränkungen, die bereits zuvor für potentiell störende/schädliche Nutzungen öffentlicher Grün- und Erholungsanlagen galten. Die Gesetzesänderung hat beispielweise keinen Einfluss auf die Freiflächenversorgung in den Bezirken oder die bestehenden Immissionsschutzpflichten. Insofern hat sich für die Bezirke durch die Gesetzesänderung in Bezug auf die zu beachtenden Vorgaben und Handlungsspielräume nichts verändert.

Das Bezirksamt Spandau von Berlin hat eine Eingangsbemerkung übermittelt:

„Das Grünanlagengesetz (insbesondere § 6, „Benutzung der Anlagen“) untersagt jegliche Veranstaltungen in gewidmeten Grünanlagen soweit dafür nicht gesonderte Räume/Flächen ausgewiesen wurden. Eine solche Widmung hat in den Grünflächen Spandas nicht stattgefunden, da sich diese Nutzungen nicht mit dem geltenden Recht darstellen lassen. Darüber hinaus ist neben dem Schutz der Grünflächen auch auf andere schützenswerte Güter und Belange Rücksicht zu nehmen (z.B. Lärmschutz, Erholung, Naturschutz). Abschließend macht das Bezirksamt darauf aufmerksam, dass der Bezirk Spandau umfangreiche Erfahrungen mit illegalen Veranstaltungen auf seinen Grünflächen hat machen müssen, die jeweils zu Lärm-, Müll- und Vandalismusproblemen auf den Flächen und im unmittelbaren Umfeld geführt haben.“

Frage 1:

Wie viele potenziell geeignete Flächen wurden seitdem durch die Bezirke identifiziert? (getrennte Darstellung der einzelnen Bezirke sowie der Art der jeweiligen Fläche, inkl. Ortsangabe der Grünfläche und Maße der Fläche)

Antwort zu 1:

Das Bezirksamt Mitte von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Mitte verfügt als hochverdichteter Innenstadtbezirk über keine grünen Freiflächen, die ohne die Beeinträchtigung Dritter und der Umwelt als Veranstaltungsflächen zur Verfügung gestellt werden können. Auch der Natur- und Umweltschutz widerspricht gerade in den Schutz- und Brutzeiten einer regelmäßigen Nutzung. Die öffentlichen Grünanlagen in Mitte sind ohnehin schon stark übernutzt und leider auch durch Fehlnutzungen belastet. Eine weitere Nutzung und Einschränkung der Verfügbarkeit würde nicht nur dem Schutz und Erhalt des öffentlichen Grüns widersprechen, sondern auch den Beschluss des Bezirksamtes zum Klimanotstand den Zielsetzungen zum Erhalt grüner Freiflächen.“

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Für kulturelle, sportliche, oder bildungsbezogene Veranstaltungen können potenziell folgende Flächen genannt werden. Es handelt sich hierbei allerdings nicht um eine verbindliche Liste, sondern um Optionen in einem zu evaluierenden Prozess:

- Heilig Kreuz-Kirche
- Görlitzer Park (diverse)
- Görlitzer Ufer
- Elise Tilse Park am Halleschen Ufer
- Mehringdamm 90
- Ratiborstraße / Studentenbad
- Rondell Mariannenplatz
- Simplonstraße / Verkehrsinsel
- Wühlischplatz“

Das Bezirksamt Pankow von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Nach Einzelprüfung diverser Flächen wurden 2 Flächen im Bezirk Pankow festgelegt, welche ab und an für nicht kommerzielle Kunst- und Kulturveranstaltungen zur Verfügung gestellt werden können.

1. Fläche Rosengarten im Bürgerpark, Pavillon und Bänke, max. 100 Zuschauer möglich, künstlerische Darbietung ohne Verstärker

2. Fläche vor dem Planetarium (Prenzlauer Allee 80), Fläche teilweise Kleinsteinpflaster und teilweise wassergebundene Wegedecke, max. 50 Zuschauer, künstlerische Darbietung ohne Verstärker, max. 2 Veranstaltungen pro Monat als Schutz vor Übernutzung

Daneben werden bereits seit Jahren einige Teilflächen des Mauerparks für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt (u. a. Karaoke)“

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin hat zu den Fragen 1 bis 5 mitgeteilt:

„Das Bezirksamt erarbeitet derzeit ein Nutzungsstatut für Sondernutzungen von öffentlichen Grünanlagen und Plätzen, welches dann durch einen Beschluss des Bezirksamtes und der Bezirksverordnetenversammlung (BVV) verabschiedet werden soll. Mit dieser Konzeption soll nicht nur die Möglichkeit der Nutzung von öffentlichen Grünanlagen geregelt werden, sondern auch die Bespielbarkeit von Plätzen, wie zum Beispiel dem Breitscheidplatz – als besonderen Veranstaltungsort.“

Beispielhaft für nicht kommerzielle Nutzungen sei derzeit der Steinplatz genannt, auf dem im Rahmen von bezirklichen bildungspolitischen Veranstaltungen zu Nachhaltigkeitsthemen (Nachhaltigkeitsziele / SGD's) Sondernutzungen stattfinden mit jeweiligen Ruhephasen für die Grünfläche.“

Das Bezirksamt Spandau von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Entfällt“

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Das Bezirksamt ist diesbezüglich noch in interner Abstimmung.“

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Der Bezirk Tempelhof-Schöneberg hat in den vorhandenen gewidmeten Grünanlagen keine speziellen Event-Flächen ausgewiesen, da vor allem in den innerstädtischen, zentralen Ortsteilen eine drastische Unterversorgung an Grünanlagen herrscht. Ca. ¼ der Tempelhof-Schöneberger Grünanlagen steht unter Denkmalschutz, was eine besondere Sensibilität im Umgang erfordert. Zusätzlich weisen die Tempelhof-Schöneberger Grünanlagen, im Vergleich zu anderen Bezirken, eine überdurchschnittlich hohe Kleinteiligkeit auf. 2/3 der Anlagen sind kleiner als 10.000 m² und erfüllen damit zwar das Kriterium einer wohnungsnahen Grünanlage, nicht aber das Kriterium eines überregionalen Stadtparks. Anträge auf Veranstaltungen werden individuell auf Umsetzbarkeit geprüft, wobei bereits existierende Mehrfachnutzungen wie ökologisch nachhaltige Flächen, Bewegungsangebote, Spiel- und Liegewiesen, Erholungsnutzung etc. ebenso bei der Prüfung berücksichtigt werden.“

Das Bezirksamt Neukölln von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Fehlanzeige, es wurden keine potenziell geeigneten Flächen identifiziert.“

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Im Bezirk Treptow-Köpenick wird bisher die Grünanlage „Rodelberg“ im Bereich Rodelbergweg / Ecke Neue Krugallee (Ortsteil Baumschulenweg, Am Britzer Zweigkanal) in Betracht gezogen. Über die innerhalb der Anlage konkret zu überlassende Fläche (Lage und Größe) steht die Entscheidung noch an.“

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Der Bezirk Marzahn-Hellersdorf hält an der Genehmigung der Einzelfälle fest.“

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Grundsätzlich wird bei Anfragen jede potenziell geeignete Fläche im Einzelfall geprüft und entschieden.

Jeder Antrag auf eine Veranstaltung benötigen eine genaue Einzelfallprüfung. Hierbei sind die Teilnehmerzahlen, die Ausstattungen der Veranstaltung sowie Projekte so vielfältig und divers, dass es nicht möglich ist eine globale Zusammenfassung zu identifizieren. Alle Grünanlagen sind identifiziert. Ausnahmen bilden die hochwertigen öffentlichen Grünanlagen.“

Das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin hat zu den Fragen 1 bis 5 mitgeteilt:

„Aufgrund der angespannten Personalsituation im Straßen- und Grünflächenamt (SGA) sind bislang keine Flächen zur Durchführung nicht kommerzieller Kunst- oder Kulturveranstaltungen, auch mit Live-Musik, sowie anderer nicht kommerzieller Veranstaltungen besonders ausgewiesen worden. Allerdings erfolgte in der Vergangenheit zumeist eine wohlwollende Prüfung sofern entsprechende Anträge auf Durchführung einer solchen Veranstaltung eingegangen sind, wobei die diesbezügliche Nachfrage nicht besonders groß war.“

Frage 2:

Welche der unter 1. genannten Flächen wurden durch die Bezirke ausgewiesen? (getrennte Darstellung der einzelnen Bezirke sowie der jeweiligen Fläche, inkl. Ortsangabe der Grünfläche und Maße der Fläche)

Antwort zu 2:

Das Bezirksamt Mitte von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Veranstaltungsflächen können nur regelmäßig solche sein, die über die erforderliche technische Ausrüstung und Gestaltung verfügen. Mitte ist ein sehr stark nachgefragter Veranstaltungsort und hat für die Sondernutzung öffentlicher Flächen verbindliche Festlegungen erlassen. Diese sind von der Modifizierung des Grünanlagengesetzes nicht berührt. Eine systematische Erfassung von Veranstaltungsflächen in Grünanlagen erfolgt daher nicht. Nicht kommerzielle kulturelle Veranstaltungen werden als Einzelfallentscheidung aber natürlich geprüft. Das Bezirksamt hat der Clubcommission und der Senatsverwaltung für Kultur in der Vergangenheit auch grundsätzlich Unterstützung bei der Flächensuche außerhalb von Grünanlagen angeboten.“

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Alle unter 1. genannten Flächen wurden ausgewählt.“

Das Bezirksamt Pankow von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Auf Nachfrage werden die unter 1. genannten Flächen möglichen Interessenten benannt.“

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin:

Siehe Antwort unter 1.

Das Bezirksamt Spandau von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Entfällt.“

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Das Bezirksamt ist diesbezüglich noch in interner Abstimmung.“

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Fehlanzeige.“

Das Bezirksamt Neukölln von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Fehlanzeige, es wurden keine Flächen ausgewiesen.“

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Vgl. Antwort zu Frage 1.“

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:
„Siehe Beantwortung der Fragen 1 und 4.“

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin hat hierzu mitgeteilt:
„Siehe Beantwortung der Frage Nr. 1.“

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin:
Siehe Antwort unter 1.

Frage 3:

Welcher Aufwand ist dabei für die Identifizierung und Ausweisung der unter 1. aufgeführten Flächen entstanden?
(getrennte Darstellung der einzelnen Bezirke sowie der jeweiligen Fläche und der dafür entstandenen Kosten in Euro)

Antwort zu 3:

Das Bezirksamt Mitte von Berlin hat hierzu mitgeteilt:
„Fehlanzeige.“

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin hat hierzu mitgeteilt:
„Die Kosten können nicht für die einzelnen Flächen ausgewiesen werden. Die entstandenen Personalkosten belaufen sich auf ca. 19.500 Euro. Zusätzlich sind Kosten in Höhe von 4.000 Euro für die Programmierung eines Online-Buchungssystems durch einen Dienstleister angefallen.“

Das Bezirksamt Pankow von Berlin hat hierzu mitgeteilt:
„Keine Angabe möglich.“

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin:
Siehe Antwort unter 1.

Das Bezirksamt Spandau von Berlin hat hierzu mitgeteilt:
„Entfällt.“

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:
„Fehlanzeige.“

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin hat hierzu mitgeteilt:
„Fehlanzeige.“

Das Bezirksamt Neukölln von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Der Aufwand für die Identifizierung potenzieller Flächen lässt sich nicht monetär beziffern. Die Gesetzesänderung wurde im Bezirk zum Anlass genommen, erneut die Existenz potenzieller Veranstaltungsflächen zu diskutieren. In Kenntnis von Flächenangebot und Nutzungsintensität konnte letztlich keine Fläche benannt werden.“

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Üblicherweise findet sich in einer Beschlussvorlage für ein Gesetz oder dessen Änderungen stets eine vorherige Betrachtung des Erfüllungsaufwandes bzw. der Kostenauswirkungen. Das war bei der betreffenden Änderung des Grünanlagengesetzes nach den hiesigen Informationen retrospektiv gesehen nicht der Fall. Umso wichtiger ist es daher, an dieser Stelle darüber zu informieren, dass ein ganz erheblicher Prüfaufwand entstanden ist, nachdem durch die Gesetzesänderung entsprechend verschiedentliche Bedarfsmeldungen von Veranstaltern initiiert wurden. Für den Bezirk Treptow-Köpenick ist diesbezüglich bislang ein Personalkostenaufwand von überschlägig 2.000 € entstanden.“

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Siehe Beantwortung der Fragen 1 und 4.“

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Siehe Beantwortung der Frage Nr. 1.“

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin:

Siehe Antwort unter 1.

Frage 4:

Soweit einschlägig: Was sind die Gründe, die einer vollständigen oder teilweisen Ausweisung der identifizierten Potenzialflächen entgegenstehen? (getrennte Darstellung nach Bezirk)

Antwort zu 4:

Das Bezirksamt Mitte von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Der Bezirk Mitte hat eine der höchsten Veranstaltungsquoten der Berliner Bezirke. Insbesondere nicht kommerzielle Veranstaltungen werden unterstützt. Das Bezirksamt Mitte hat sich zum Schutz und Erhalt grüner Freiflächen verpflichtet. Die Gesetzesänderung hat hierbei keinen Einfluss auf Freiflächenversorgung in den Bezirken und die bestehenden Immissionsschutzpflichten. Eine systematische Ausweisung von Veranstaltungsflächen erfolgt daher, wie bei Frage 1 und 2 ausgeführt, nicht.“

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Die Ausweisung von Flächen erfolgt nur dann, wenn dadurch die Pfleglichkeit der Grünanlage oder die Interessen anderer Nutzerinnen und Nutzer nicht über Gebühr beansprucht werden. Ausschlaggebend ist § 6 (1) Grünanlagengesetz Berlin: „Die Benutzung muss schonend erfolgen, so dass Anpflanzungen und Ausstattungen nicht beschädigt, verschmutzt oder anderweitig beeinträchtigt und andere Anlagenbesucherinnen und -besucher nicht gefährdet oder unzumutbar gestört werden.“ Es haben zu den benannten Gesetzesauflagen fachliche Abstimmungen in den Fachbereichen des Straßen- und Grünflächenamtes hinsichtlich einer Flächenauswahl für kulturelle, sportliche, oder bildungsbezogene Veranstaltungen auf geeigneten Flächen in Grünanlagen oder im Bereich des ruhenden Verkehrs, anhand von fachlichen Kriterien, stattgefunden. Die Flächen stehen zur Verfügung.“

Das Bezirksamt Pankow von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Um weitere Flächen identifizieren und möglicherweise herrichten zu können – auch um bestehende Erholungsanlagen vor weiterer Übernutzung zu schützen – sind hier weder finanzielle noch personelle Ressourcen vorhanden.“

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin:

Siehe Antwort unter 1.

Das Bezirksamt Spandau von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Siehe Eingangsbemerkung.“

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Fehlanzeige.“

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Siehe Antwort zu 1.“

Das Bezirksamt Neukölln von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Gründe, die der Ausweisung von Veranstaltungsflächen widersprechen, sind insbesondere:

- die Unterversorgung der Stadtbevölkerung mit geeigneten Freiflächen zur landschaftsbezogenen Erholung, d.h. der Entzug von Flächen, die der eigentlichen Zweckbestimmung von Grünanlagen dienen
- die Störung von Grünanlagenbesucher*innen durch den Veranstaltungsbetrieb
- der Mangel an versiegelten oder anderweitig belastbaren Flächen
- die Belastung des Naturhaushalts durch die Veranstaltungen (Kfz-Verkehr für Auf- und Abbauten, alternativ permanente Bauten, Bodenverdichtung, ggf. -versiegelung, Auswirkungen auf Flora und Fauna)
- die Immissionsbelastung für die Anwohnerschaft
- je nach Veranstaltungsgröße ggf. auch Parksuchverkehr im umgebenden Quartier.“

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Die heranzuziehenden Erwägungsgründe ergeben sich aus Formulierung des § 6 Abs. 2 Grünanlagengesetz „...stadträumlicher und stadtgestalterischer Belange, unter Abwägung der unterschiedlichen Benutzungsansprüche sowie unter Einbeziehung des Gesundheits- und Umweltschutzes...“. Von besonderem Interesse ist insofern der Schutz angrenzender (Wohn-) Nutzungen vor Lärmimmissionen. Zu bedenken ist ferner, dass die Grünanlagen in aller Regel bereits durch den Gemeingebrauch einem hohen Nutzungsdruck ausgesetzt sind.“

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Die verschiedenen Anbieter von Festen, Veranstaltungen im öffentlichen Raum und öffentlichen Grünanlagen haben unterschiedliche Zielgruppen, unterschiedliche Lärmpegel und Sicherheitsbedürfnisse. Der Bezirk hat sich deshalb 2021 für keine zentralen „Festplätze“ in Grünanlagen entschieden, sondern entscheidet auf Antrag.“

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Nach dem Grünanlagengesetz dienen alle Grünanlagen entweder der Erholung der Bevölkerung oder die für das Stadtbild oder die Umwelt von Bedeutung sind. Daraus folgt, dass es nur einen kleinen Entscheidungsspielraum gibt. (§ 6 Abs. 5 des GrünanlG).“

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin:

Siehe Antwort unter 1.

Frage 5:

Welche Erfahrungen mit der Entwicklung der Nutzungen der Parkanlagen wurden bislang in den Bezirken gemacht, die entsprechende Flächen ausgewiesen haben?

Antwort zu 5:

Das Bezirksamt Mitte von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Fehlanzeige.“

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Es besteht ein hoher Aufwand in der Genehmigung der Sondernutzung. Die Schadensnachweisführung gestaltet sich aufwändig. Verdrängungseffekte zu anderen Nutzengruppen und temporäre Einschränkungen des allgemeinen Erholungswertes können nicht ausgeschlossen werden. Ein Graufeld stellt die Kommerzialität von Nutzungsbegehren dar, welches zu einer missbräuchlichen Beanspruchung von Flächen führen kann.“

Das Bezirksamt Pankow von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Grün- und Erholungsanlagen sind bereits durch die normale Nutzung durch erholungssuchende Bürgerinnen und Bürger überlastet. Veranstaltungen ziehen meist einen höheren Besucherstrom nach sich, als dies erlaubt ist. Veranstaltungsbesucherinnen und -besucher weichen dann auch auf Rasenflächen aus, die nicht dafür vorgesehen sind. Dadurch werden diese Flächen völlig übernutzt, die Vegetation kann sich nicht mehr erholen. Daher werden auch nicht kommerzielle Kunst- und Kulturveranstaltungen in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sehr kritisch gesehen.“

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin:

Siehe Antwort unter 1.

Das Bezirksamt Spandau von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Siehe Eingangsbemerkung.“

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Zahlreiche frühere Veranstaltungen in öffentlichen Grünanlagen haben zu einer Übernutzung der Grünanlagen geführt.“

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Fehlanzeige“

Das Bezirksamt Neukölln von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Fehlanzeige.“

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Noch keine, vgl. Antwort zu Frage 1.“

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Siehe Beantwortung der Fragen 1 und 4.“

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Die Nutzungsintensität öffentlicher Grünanlagen nimmt immer mehr zu. Zusätzliche Veranstaltungen in öffentlichen Grünanlagen verstärken überproportional den Abnutzungseffekt (u.a. Verdichtung des Bodens, Beschädigung an Bäumen und Sträuchern, Vermüllung, Abnutzung von Rasenflächen) und können im extremen Fall auch zu einer nachhaltigen Zerstörung von Teilstücken einer Grünanlage führen. Bekanntes Beispiel ist die Rasenfläche in der Hasenheide in Neukölln, die in der Vergangenheit durch Großveranstaltungen nachhaltig zerstört wurde.“

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin:
Siehe Antwort unter 1.

Berlin, den 18.01.2023

In Vertretung

Dr. Silke Karcher
Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz